Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 26. April 2006

Seite 253

Nr. 38

Ordnung

der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte Vom 25. April 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752) sowie der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.01.2005 hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Zulassung, Vorbereitungs gespräch
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis
- § 10 Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § 11 Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medizin
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu einem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ 2

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung sorgen die zuständigen Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschussvorsitzenden berufen und koordinieren eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die die Zugangsprüfung durchführen. Die Prüfungskommissionen sollen aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen. Mündliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden.
- (3) Die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln fachspezifische Detailbestimmungen in den Anlagen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
 - 1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 - 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 - eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 wird nachgewiesen durch
 - das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 - das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 - das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 4

Bewerbung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Duisburg-Essen zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.
- (2) Spätestens 10 Wochen vor der geplanten Prüfung soll den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest.
- (2) Mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Facharbeiten, Frage-/Testbogen oder eine Kombination dieser Möglichkeiten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-

rungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (3) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird zur Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen gebildet.
- (4) Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung gleichzeitig die Gesamtnote dar.
- (5) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (7) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fach- und Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet sind.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend

gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Prüfungsausschüsse die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von den zuständigen Prüfungsausschüssen getroffenen Entscheidungen, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Vor der Wiederholungsprüfung muss ein Gespräch im Akademischen Beratungszentrum (ABZ) geführt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

Das Zeugnis enthält den Studiengang - ggf. mit der Fächerkombination -, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird unterschrieben von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang, für den die Zugangsprüfung abgelegt wurde, zugeordnet ist. Für die Lehramtsstudiengänge wird das Zeugnis vom Staatlichen Prüfungsamt ausgefertigt.

§ 10

Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester in dem gewählten Studiengang an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Wer das Studium im Studiengang Medizin aufgenommen hat, ist zur Fortführung des Studiums im selben Stu-

diengang an einer anderen Hochschule berechtigt, wenn jeweils der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden worden ist.

§ 11

Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medizin

- (1) Zur Prüfung im Studiengang Medizin hat abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer
 - eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
 - eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.
- (2) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. April 2006.

Duisburg und Essen, den 25. April 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler